

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0043/2018/BV

Datum:
01.02.2018

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen:
Bewilligung einer Zuwendung an die Evangelische
Kirche in Heidelberg für Maßnahmen an der
Außenanlage der Kindertageseinrichtung
Glatzerstraße 31 in Heidelberg-Kirchheim**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 13. März 2018

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	08.03.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung einer Förderung in Höhe von 13.761 Euro an die Evangelische Kirche in Heidelberg für Maßnahmen an der Außenanlage der Kindertageseinrichtung Glatzerstraße 31 in Heidelberg.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Maßnahmen an der Außenanlage	13.761 Euro
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">• Ansatz im Ergebnishaushalt für Instandhaltungskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen 2018 insgesamt	100.000 Euro

Zusammenfassung der Begründung:

In der Außenanlage der Kindertageseinrichtung Glatzerstraße 31 sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Die Holzumrandung des Sandspielplatzes und der Fallschutz an den Spielgeräten müssen erneuert werden.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.03.2018

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Sanierungsmaßnahmen an der Außenanlage der Kindertageseinrichtung der Evangelischen Kirche in Heidelberg in der Glatzerstraße 31 in Heidelberg

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten. Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet.

1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:

Die Evangelische Kirche in Heidelberg betreibt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet Heidelberg insgesamt 20 Kindertageseinrichtungen. An der Außenanlage des Kindergartens Glatzerstraße 31 sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Wegen Verletzungsgefahr infolge morscher Holzumrandung wurde der Sandspielbereich gesperrt. Zur Wiederherstellung des Spieleangebots soll die Holzumrandung des Sandspielplatzes erneuert werden. Im Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen soll auch der Fallschutz an den anderen Spielgeräten wiederhergestellt werden.

In der Kindertageseinrichtung werden 52 Kinder, davon 10 Kleinkinder und 42 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, betreut. Die Plätze sind in die Bedarfsplanung aufgenommen. Es handelt sich um Maßnahmen nach Ziffer 2.1a) Anlage ÖV für bauliche Instandhaltung und Sanierung. Ausschlussstatbestände nach Ziffer 3 Anlage ÖV liegen nicht vor, insbesondere wurde die Förderung vor Beginn der Maßnahme geltend gemacht. Die Maßnahmen sind im Hinblick auf die Gewährleistung des Betriebs der Kindertageseinrichtung, der den Anforderungen an die Sicherheit der Kinder gerecht wird, förderfähig im Sinne der Ziffer 2.1 der Anlage zu § 12 ÖV. Die baulichen Maßnahmen an der Außenanlage haben keine Auswirkungen auf die Anzahl der Betreuungsplätze, so dass sich die Betreuungsquote und die laufende Bezuschussung nach §§ 6, 7 und 7a ÖV durch diese Maßnahme nicht verändern. Die Betreuungsplätze werden im Stadtteil Kirchheim weiterhin dringend benötigt.

Damit ist eine Förderfähigkeit im Sinne des § 12 ÖV gegeben.

Für Maßnahmen an der Außenanlage der Kindertageseinrichtung wurde dem Träger mit Bescheid vom 3. April 2017 (Drucksache 0088/2017/BV) eine Zuwendung für sicherheitsrelevante Sanierungsmaßnahmen bewilligt. Nach der Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 der Örtlichen Vereinbarung ist eine erneute Förderung erst nach Ablauf von 15 Jahren möglich, es sei denn, der Kostenrahmen wurde nicht ausgeschöpft und es handelt sich nicht um die gleiche Maßnahme. In diesem Fall sind die innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren geförderten Kosten anzurechnen. Gegenstand der Bewilligung vom 3. April 2017 war die Beseitigung von Fangstellen am Zaun. Die jetzt beantragte Förderung bezieht sich auf andere Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen. Unter Anrechnung der mit Bescheid vom 3. April 2017 anerkannten und geförderten Kosten ist deshalb eine erneute Förderung für die beantragten Maßnahmen an der Außenanlage möglich.

2. Kostenumfang / Zuschussermittlung:

Für die Maßnahmen an der Außenanlage fallen gemäß Kostenschätzung förderfähige Ausgaben in Höhe von 19.658,80 Euro an. Nach Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 ÖV – Stand Mai 2016 – sind die förderfähigen Kosten für Maßnahmen an den Außenanlagen nach DIN 276 grundsätzlich auf 110 Euro/qm und die förderfähige Fläche pro Betreuungsplatz rechnerisch auf 8 qm begrenzt.

Die Kindertageseinrichtung hat eine Betriebserlaubnis für zwei Gruppen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und eine Kleinkindgruppe, in deren Rahmen 52 Betreuungsplätze bereitgestellt werden. Für 52 Betreuungsplätze beträgt die Kostenobergrenze 45.760 Euro. Abzüglich der innerhalb der letzten 15 Jahre geförderten Kosten in Höhe von 675,03 Euro betragen die maximal förderfähigen Kosten damit 45.084,97 Euro. Der maximale Zuschuss beträgt 70 Prozent dieser Kostenobergrenze, sofern die geltend gemachten Kosten nicht geringer sind. Die geltend gemachten Kosten in Höhe von 19.658,80 Euro unterschreiten die Kostenobergrenze. Sie bilden die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und werden als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent dieser förderfähigen Kostenobergrenze, somit höchstens 13.761 Euro.

Haushaltsmittel stehen im Ergebnishaushalt zur Verfügung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die Instandhaltungsmaßnahmen kann langfristig das Angebot der Betreuungsplätze gesichert werden. Dies trägt zur Bedarfserhaltung im Stadtteil Kirchheim bei und sorgt langfristig für eine gute Versorgungsquote mit ausreichenden Kindergartenplätzen und Kleinkindbetreuungsplätzen. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die langfristige Erhaltung der Betreuungsplätze unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner